



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus.

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 1	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 4a Absatz 1 Satz 1	Veranstaltungen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt.	Veranstaltung oder Teilnahme an einer untersagten Veranstaltung	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
§ 4a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu zehn Personen zulässig, soweit die anwesenden Personen einer der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören	Veranstaltung oder Teilnahme an einer Zusammenkunft mit einer unzulässigen Anzahl oder Zusammensetzung von Personen	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 500 150 bis 500

	beziehungsweise es sich um Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres handelt; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.			
§ 4b Absatz 1 Satz 1	Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, Ausstellungen, 3. Volksfeste, 4. Weihnachts- und Wintermärkte, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, 8. Theater (einschließlich Musiktheater), 9. Opernhäuser, 10. Filmtheater (Kinos), 11. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte, 12. Museen, 13. Ausstellungshäuser, 14. Galerien zur Durchführung von Veranstaltungen, zulässig bleibt die Öffnung für den Kunsthandel, 15. Planetarien, 16. zoologische Gärten, 17. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen, 18. Tierparks, 19. Freizeitparks, 20. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen), 21. Angebote von Freizeitchores, 22. Angebote in Literaturhäusern, 23. Tanz- und Ballettschulen, soweit diese nicht der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung dienen, 24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, 25. Saunen, Dampfbäder und Sonnenstudios, 26. Thermen, 27. Wellnesszentren, 28. Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen, 29. Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen.	Nichtbeachtung des Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	5000

§ 4b Absatz 1 Satz 2	Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes sowie touristische Gästeführungen sind untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 bis 1000 150
§ 4b Absatz 2 Satz 1	Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht geöffnet werden.	Öffnen einer Prostitutionsstätte	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 2	Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Person, die die Prostitution ausübt	5000 150 bis 5000
§ 4b Absatz 2 Satz 3	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung	Person die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 4	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.	Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges	Person die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
§ 4b Absatz 2 Satz 5	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	150 bis 5000
§ 8 Absatz 2	Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Nichtbeachtung des Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung)	500 bis 1000
§ 9 Absatz 1 Satz 1	Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter	1000

	Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die in § 9 Absatz 1 Satz 1 normierten Vorgaben erfüllt werden.		Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.	Nichtbeachtung des Verbots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	Der Ausschank alkoholischer Getränke bei Veranstaltungen ist unzulässig.	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben: 1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 iVm. § 8	Bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt eine Maskenpflicht	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

Absatz 1	nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.			
§ 10 Absatz 1 Satz 2	Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 2 Satz 2	Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000
§10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Veranstalter Teilnehmer	1000 150
§ 10 Absatz 3 Satz 2	Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 10 Absatz 7 iVm. § 8 Absatz 1	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Satz 1 iVm. § 8 Absatz 1	In Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, abgelegt werden dürfen.			
§ 10b Absatz 1 iVm. § 8 Absatz 1	Auf den in § 10b Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10c Absatz 1 Satz 1	Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, haben Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; die Ausnahmen nach § 8 Absatz 1 gelten entsprechend.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 11 Absatz 1 Satz 4 iVm. § 8 Absatz 1	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 12 Satz 1 iVm § 8 Absatz 1	Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Nutzerinnen und Nutzer des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage	150
§ 12 Satz 2 iVm. § 8 Absatz 1	Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal, soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Fahrpersonal	150
§ 13 Absatz 1 iVm. § 8 Absatz 1	In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes zum Tragen einer	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, auf Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange die Gäste von gastronomischen Angeboten auf dauerhaft eingenommenen Plätzen verweilen.	Maske gemäß § 8		
§ 13 Absatz 2 Satz 1 iVm. § 8 Absatz 1	Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13 Absatz 2a	Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird; Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 13 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)“	500 bis 1000

§ 13 Absatz 4 Satz 2	Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Verkauf oder Abgabe von alkoholischen Getränken entgegen einer Untersagung	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)“	500 bis 1000
§ 14 Satz 1	Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie, sowie für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000 bis 5000
§ 14 Satz 5 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 15 Absatz 1	Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3	Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8	Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung	500 bis 1000 je nach Betriebsgr

Absatz 1			o.ä.)	öße
§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6	Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, dürfen in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe nicht angeboten werden,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000 bis 5000 je nach Betriebsgröße
§15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8	Der Alkoholausschank ist im Zeitraum vom 22 Uhr bis 10 Uhr untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 16 Absatz 1 Satz 1	Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.	Nichtbeachtung des Verbotes	Anbieter des Übernachtungsangebotes	5000
§ 16 Absatz 2 Nummer 2a iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und der Bereiche nach Nummer 3 eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 16 Absatz 2 Nummer 4	Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 16 Absatz 3	Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.	Überlassung von Wohnraum für touristische Zwecke	Überlassende, Überlassender des Wohnraums	150 bis 500
§ 16 Absatz 4	Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder Personen, die Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.	500 bis 1000

	Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.			
§ 17 Absatz 3	Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung eines auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung bereits festgesetzten oder genehmigten Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.	Durchführung oder Fortsetzung eines Volksfestes trotz Untersagung	Veranstalterin oder Veranstalter	5000
§ 17 Absatz 4	Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Schutzkonzepts für Weihnachts- oder Wintermärkte, die auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, derart, dass die Durchführung eines Marktes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die zuständige Behörde über das genehmigte Schutzkonzept hinaus Auflagen, insbesondere zur Beschränkung oder Untersagung des Alkoholausschanks, erlassen oder die Durchführung oder Fortsetzung des Marktes untersagen.	Durchführung oder Fortsetzung eines Weihnachts- oder Wintermarktes trotz Untersagung	Veranstalterin oder Veranstalter	5000
§ 18 Absatz	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine	Nichtbeachtung des normierten	Jede oder Jeder	150

2 Satz 2	Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen.	Gebotes	Beteiligte	
§ 18 Absatz 2 Satz 3	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 1 Nummer 3a iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen durch das Lehrpersonal abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 4 iVm. § 8 Absatz 1	Im praktischen Fahrunterricht gilt für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine Maskenpflicht nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Fahrschülerinnen und Fahrschüler	150
§ 20 Absatz 1	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt.	Organisation von Sportbetrieben	Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft	1000 bis 5000
		Teilnahme am Sportbetrieb	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 20 Absatz 4 Satz 3	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten	Verantwortlicher für den Trainings- oder	1000 - 5000

		Verbotes	Wettkampfbetrieb	
§ 20 Absatz 5 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 5 Satz 2	Der Spiel- und Trainingsbetrieb darf nicht vor Publikum stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 5 Satz 3	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 22 Absatz 1 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 26	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	BetriebsinhaberIn, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten: 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG, 2. Einrichtungen über Tag und Nacht	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	300

	für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076).			
§ 30 Absatz 1 Nummer 10	Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150
§ 35 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.	Unterlassen der Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 bis 10000
§ 35 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere,	Sich nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000

	eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.	Unterkunft zu begeben		
§ 35 Absatz 1 Satz 2	Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.	Empfang von Besuch, der nicht zum Hausstand gehört	Ein- und Rückreisende	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass sich das Kind absondert	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass sich das Kind auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit der eine andere geeignete Unterkunft begibt	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass das Kind keinen Besuch empfängt	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 2 Satz 1	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000

§ 35 Absatz 2 Satz 3	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach auftreten typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000
§ 36 Absatz 1 Satz 1	Von § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.	Unterlassen des Verlassens des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem schnellsten Weg	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000
§ 36 Absatz 3 Satz 2	Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.	Unterlassen des Vorlegens oder nicht unverzügliches Vorlegen des Testergebnisses bei der zuständigen Behörde	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36 Absatz 6 Satz 2	Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer solchen Infektion auf, haben die Personen nach den Absätzen 1 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.	Unterlassen der unverzüglichen Information der zuständigen Behörde	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4	Personen, die nach Satz 1 berechtigt sind, die Absonderung zu	Nichtbeachtung	Ein- und	150 bis

Satz 2	unterbrechen, haben auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.	des Gebotes	Rückreisende	2000
§ 36a Absatz 4 Satz 3	Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 4	Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 5	Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist während der Unterbrechung der Absonderung nicht zulässig.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 6	Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes sich unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 4 Satz 6	Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes die Absonderung fortzusetzen	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36a Absatz 5 Satz 2	Treten innerhalb von zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer solchen Infektion mit dem Coronavirus auf, haben die Personen nach Absatz 1 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.	Unterlassen der unverzüglichen Information der zuständigen Behörde	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, die allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevorgaben einhalten muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

§ 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1	Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen; 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.			
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Satz 4, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3	Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, ein Schutzkonzept zu erstellen oder dieses der zuständigen Behörde vorzulegen oder die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

Satz 2, oder § 22 Absatz 1 Satz 2				
§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben, 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten, 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Unterlassen des Erfassens von Kontaktdaten, zweckfremde Nutzung von Daten, Überlassung der Daten an unbefugte Dritte	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, Kontaktdaten vollständig und zutreffend anzugeben	Jede oder Jeder Beteiligte	150 €
--	--	--	----------------------------	-------

Diese Richtlinie tritt am 23.11.2020 in Kraft.

Bernd Krösser
Staatsrat